

# Erdwärme

## Allgemeine Informationen

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, hier der Erdwärmesonden und des Verpressmaterials des Bohrloches ist eine „Benutzung“.

## Zuständigkeiten

### Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4006

Fax: 03731 799-4087

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

### Kontakt:

Patrice Wegerdt

Telefon: 03731 799-4176

patrice.wegerdt[at]landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wer Arbeiten ausführt, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, muss das einen Monat vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzeigen, § 49 Abs. 1 WHG. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung und Vermischung muss das Verpressmaterial die Nachweise der Frostbeständigkeit und zur Vermeidung der Freisetzung anorganischer Stoffe durch Auslaugung des zementgebundenen Baustoffes besitzen.

Bohrungen über 100 Meter Tiefe und mehr als 30 KW Leistung sind dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen, § 127 Bundesberggesetz (BBergG).

**HINWEIS:** Die elektronische Bohranzeige ist nur über ein sachkundiges Planungsbüro oder eine Bohrfirma einzureichen!

MEHR:

Weitere Informationen zur elektronischen Bohranzeige stehen im Internetauftritt des Freistaates Sachsen im Bereich e-Government zur Verfügung.

### Formulare / Online-Dienste

#### Elektronische Bohranzeige (Online-Antragsverfahren des Freistaates Sachsen)

---

## Sonstiges

Weitere Informationen zur Erdwärme/Geothermie in Sachsen können im Internetauftritt des Freistaates Sachsen im Bereich Geologie nachgelesen werden.

## Rechtsgrundlage

— **§§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen.